

1. Allgemeine Grundsätze

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familien- und Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört (Heimatrecht).

Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen den Familien- und Vornamen eines Deutschen ändern.

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Namensänderungen können nur für

- a) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- b) Staatenlosen,
- c) heimatlose Ausländer,
- d) ausländische Flüchtlinge oder
- e) Asylberechtigten mit Wohnsitz im Stadtbezirk Göppingen durchgeführt werden.

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist schriftlich auf dem Vordruck bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Den Vordruck erhalten Sie online auf der Homepage der Stadt Göppingen.

Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die er selbst erwirken muss.

Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag. Die Anhörung wird von Amtswegen veranlasst.

Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts umfassend und – im Grundsatz – abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat Ausnahmecharakter. Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes erreicht werden kann.

2. Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellenden an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören.

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z. B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt.

Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen.

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem Antragsteller. Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen.

Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z. B. kein Sammelname sein. Ein Phantasiename kann als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang- und Schreibweise auch geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Länge im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z. B. zu Abkürzungen führen könnten, sind ebenfalls zu vermeiden.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens ist Rücksicht zu nehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird.

Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem oder politischem Gebiet, erhalten hat, soll im allgemeinen nicht gewährt werden.

Als neuer Familienname kann z. B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewährt werden. Daneben kommt, insbesondere bei der Änderung eines fremdsprachigen Namens, die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

Bei einer Änderung des Familiennamens zur Beseitigung einer Verwechslungsgefahr oder bei einem Sammelnamen kann dem bisherigen Familiennamen auch ein unterscheidender Zusatz hinzugefügt werden.

3. Änderung von Vornamen

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.

Bei der Beantragung der Änderung von Vornamen ist das zu Nummer 2 Gesagte zu beachten.

Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

Mit dem Ausspruch der Annahme als Kind kann das Vormundschaftsgericht Vornamen des Kindes ändern, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Hat das Vormundschaftsgericht das Vorliegen schwerwiegender Gründe verneint und deshalb die Änderung der Vornamen abgelehnt, so kommt auch eine Änderung der Vornamen nach dem Namensänderungsgesetz aus mit der Annahme als Kind zusammenhängenden Gründen nicht in Betracht.

Als neue Vornamen dürfen anstößige oder solche Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Als Vornamen dürfen auch Familiennamen nicht gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbstständiger Vorname zulässig. Für Personen männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zulässig.

4. Gebühren, Verfahrensdauer

Der Antragstellende muss erklären, dass ihm bekannt ist, dass die Namensänderung bzw. die Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags gebührenpflichtig sind.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem maßgeblichen Gebührenverzeichnis.

Gebührenrahmen:

Vornamensänderung: 64,00 € bis 750,00 €

Familiennamensänderung: 64,00 € bis 750,00 €

Ist die Gebühr innerhalb eines solchen Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der Namensänderungsbehörde der Stadt Göppingen. Der dieser Berechnung zugrundeliegende Stundensatz beträgt 64,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Beteiligung verschiedener Behörden am Verfahren, je Lage des Einzelfalles mit einer entsprechenden Bearbeitungsdauer zu rechnen ist.

5. Antragstellung

Zum Antrag auf Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ist das Antragsformular zu benutzen; dieses ist lückenlos auszufüllen.

Dem Namensänderungsantrag sind Unterlagen im Original beizufügen. Die erforderlichen Unterlagen können Sie dem Beiblatt „Vorzuliegende Unterlagen“ entnehmen.

Fremdsprachige Unterlagen sind von einer/einem gerichtlich vereidigten Übersetzerin/Übersetzer in das Deutsche übersetzen zu lassen (nach der sogenannten ISO-Norm).